



## 2 . Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dez. 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 05.05.2015 festgestellte, und mit 1. Änderungsbeschluss vom 31.08.2015 geänderte Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Netheaeue V wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BBGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter

Stadt Höxter

Gemarkung Bruchhausen

Flur 5 Flurstück 163/93

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund

**58 ha.**

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Brakel zugesandt.

4. Der Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücks wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.05.2015 gebildeten

**Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Netheaeue V**

mit dem Sitz in Brakel.

### Gründe

Die Zuziehung des oben genannten Grundstücks entspricht den Zielsetzungen des § 86 FlurbG und dient insbesondere der Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Nettheaue V.

Der an der Änderung beteiligte Grundstückseigentümer ist gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden und hat der Zuziehung zugestimmt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

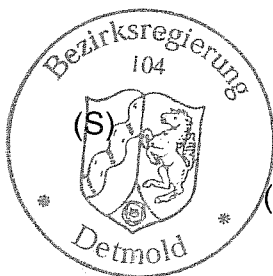
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der

**Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,**

schriftlich oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/)).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.



Im Auftrag

(Runte)

(Regierungsvermessungsdirektor)